

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

über die Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest vom Typ H5 in Risikogebieten

Hiermit erlasse ich gem. § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung – TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 11 lit. a), §§ 6, 24, 32, 37, 38 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit §§ 13, 64 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) folgende

Allgemeinverfügung

- I. In den nachfolgend beschriebenen Gebieten gelten die unter Punkt II angeordneten Maßnahmen.

A. Landeshauptstadt Schwerin: gesamtes Stadtgebiet

B. Jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie, sofern nicht anders beschrieben:

1. Ostufer des Schweriner Außensees: Anschluss an das Schweriner Stadtgebiet, Ramper Moor bis zur Landkreisgrenze des Landkreises Nordwestmecklenburg (Höhe Döpe); einschließlich der Ortschaften Rampe, Retgendorf und Flessenow
2. Döpe
3. Neuhofer See, einschließlich des Ortes Langen Jarchow
4. Mickowsee, einschließlich des Ortsteils Nutteln des Ortes Kuhlen-Wendorf
5. Großer Sternberger und Trenntsee, einschließlich der Ortschaft Sternberg und dessen Ortsteile Pastin am See und Loiz
6. Mildenitz: Ablauf der Mildenitz aus dem Sternberger See bis zur Brücke L 141 - Höhe Sternberger Burg - die Brücke bildet die Grenze (auch des Uferstreifens)
7. Barniner See, einschließlich der Ortschaften Barnin und Kobande
8. Langenhägener Seewiesen, einschließlich der Ortschaft Langenhagen
9. Goldberger See, einschließlich der Ortschaft Wendisch Waren, ausgenommen das Waldgebiet im Osten
10. Plauer See:
Südteil des Sees: Seefläche im Landkreis Ludwigslust-Parchim
Nordteil des Sees: Seefläche im Landkreis MSE - anteilig 500m Uferstreifen in den Grenzen des NSG Torfmoor, Uferstreifen im Norden durch die B192 begrenzt
11. Fischteiche / wasserführenden Teiche in der Lewitz und Neustädter See einschließlich der Ortsteile Hohes Feld, Lewitzhof, Neuhof, Riet Ut und Krim sowie ein Verbindungstreifen zwischen diesen, der die Ortschaften Hohewisch und Kronskamp einschließt
12. Elbe
im Bereich Dömitz einschließlich der Ortschaften Rüterberg und Dömitz
im Bereich Boizenburg einschließlich der Ortschaften Horst und Vier

13. Sude, ab Höhe Boizenburg als Nebenfluss der Elbe bis zur LK-Grenze bei der Ortschaft Besitz, einschließlich der Ortschaften Gothmann, Soltow, Bandekow, Groß Timkenberg und Besitz
14. Landschaftsschutzgebiet Schaalsee, mit Schaalsee, Kirchensee Techiner See, Borgsee, Lassahner See und Bernstorfer Binnensee einschließlich der Ortschaften Stintenburg, Bernstorf, Hakendorf (19246), Lassahn, Techin, Schaliß, Zarrentin
15. Großer Medower See
16. Heidensee
17. Leistener Lanke

Die Geltungsbereiche dieser Allgemeinverfügung sind in der beigefügten Karte (Anlage 1) farblich dargestellt und befindet sich innerhalb der markierten Flächen.

II. Halter von Geflügel haben in den unter Punkt I bezeichneten Gebieten das Geflügel unverzüglich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

aufzustallen.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu II Nr. 1 und 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

III. Begründung:

Das Friedrich-Loeffler-Institut Insel Riems hat in seiner zuletzt aktualisierten Risikoeinschätzung (Stand 05.11.2020) darauf hingewiesen, dass vermehrt mit dem Auftreten von Geflügelpest zu rechnen ist und das Eintragsrisiko als hoch eingestuft (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>).

Zitat: „Seit Ende Juli 2020 wird aus Russland und Kasachstan eine Serie von HPAI H5 Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln gemeldet. Die Region liegt auf der Route von migrierenden Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Sollte sich dieses Muster wiederholen, so muss im Herbst oder Winter mit dem erneuten Eintrag von HPAIV H5 durch Wasservögel nach Europa gerechnet werden. Das Risiko eines Eintrags von HPAIV nach Europa und Deutschland im Laufe des Herbstes oder Winters wird dementsprechend als hocheingestuft.“

In den letzten vier Wochen wurden in Norddeutschland in Schleswig-Holstein über 100 Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt. Auch Hausgeflügelbestände sind bereits betroffen. Ein dynamisches Geschehen wird auch aus Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg gemeldet.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern konzentriert sich das Geschehen gegenwärtig auf Wasservögel an der Ostsee. Sowohl in diesen Regionen als auch im Binnenland sind

bereits Hausgeflügelbestände, die die Tiere im Freiland gehalten haben, von der Seuche betroffen.

Auf der Basis ornithologischer und epidemiologischer Gesichtspunkte wurden Gebiete definiert, in denen das Auftreten infizierter Wildvögel und damit die Einschleppung in ungeschützte Hausgeflügelbestände besonders hoch sind. Auf der Basis der Risikobewertung durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 17.11.2020 wurde eingeschätzt, dass die Aufstallung des Geflügels in den Risikogebieten geeignet, erforderlich und angemessen sei, um einen Ausbruch der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu verhüten. Nur durch eine Aufstallung sind direkte Kontakte mit Wildvögeln zu vermeiden.

IV. Begründung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund einer geringen Prävalenz und eines insbesondere bei Wildwasservögeln häufig asymptomatischen Verlaufs besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest bei Wildvögeln nicht rechtzeitig erkannt und durch direkte oder indirekte Kontakte in Hausgeflügelbestände eingeschleppt wird. Dem kann nur durch die Aufstallung in besonders gefährdeten Gebieten wirksam begegnet werden. Bei Ausbruch der Geflügelpest sind weite Territorien und auch der innergemeinschaftliche Handel der Bundesrepublik mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen durch die Restriktionsmaßnahmen betroffen. Es drohen erhebliche persönliche wie auch gesamtwirtschaftliche Verluste. Das Interesse Einzelner muss daher gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.


V. Hinweise:

1. Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 2 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung sind durch alle Halter von Geflügel einzuhalten.
2. Wer im Landkreis Ludwigslust-Parchim oder der Landeshauptstadt Schwerin Geflügel hält hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
3. Besonderes Augenmerk ist auf das Tragen von Schutzkleidung und den Schuhwerkwechsel vor dem Betreten von Ställen zu legen.
4. Geflügelhalter im Landkreis Ludwigslust-Parchim oder der Landeshauptstadt Schwerin sind verpflichtet, bei erhöhter Sterblichkeit im Geflügelbestand (innerhalb von 24 Stunden bei bis zu 100 gehaltenen Tieren 3 oder mehr verendete Tiere bzw. bei mehr als 100 gehaltenen Tieren mehr als 2 % der Tiere des Bestandes verendet), unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen.
5. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung oder dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
6. Die Lage der Restriktionsgebiete steht auf www.kreis-lup.de als interaktive Karte zur Verfügung.

VI. Rechtsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25 in 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 17.11.2020



Stefan Sternberg
Landrat

Anlage Karte Risikogebiete



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Friedrichsmoor (131083)

Blatt 14

ca. 1: 350000

17.11.2020

